



die lobby für kinder

Resolution des Deutschen Kinderschutzbundes zur Stärkung der Rechtsansprüche auf Frühe Hilfen

Präambel

Die Unterstützung von Kindern und ihren Familien mit den Angeboten und Hilfen, die sie benötigen, gehört zum Selbstverständnis des Deutschen Kinderschutzbundes. Damit setzen wir u.a. das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung, den Vorrang des besten Interesses des Kindes bei allen es betreffenden Entscheidungen, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung und Förderung gemäß der UN-Kinderrechtskonvention um.

Wir möchten Kinder stark machen, kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen schaffen und nicht zuletzt gleiche Chancen für alle Kinder herstellen. Prävention spielt dabei eine herausragende Rolle. Mit unseren Angeboten unterstützen, entlasten und fördern wir Kinder und ihre Familien, bevor sie in Krisen geraten. Denn je früher man Kindern und Familien die passenden Hilfen mit großer Wertschätzung anbietet, desto besser.

Entsprechend verlangt der Deutsche Kinderschutzbund in seiner Lobbyarbeit auch von politischen Akteuren, dass sie Gesetze verabschieden, die die gesunde Entwicklung von Kindern frühzeitig fördern und Rahmenbedingungen schaffen, die die gesundheitlichen Risiken abbauen, die Entwicklung der Kinder unterstützen und die Chancengerechtigkeit unabhängig von der sozialen Herkunft ermöglichen.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsvorschriften im Rahmen der Frühen Hilfen

Bereits 2005 hat der Gesetzgeber deutliche und wichtige Zeichen zur Bedeutung Früher Hilfen gesetzt. Die §§ 17, 18, 19 und 20 SGB VIII verdienen in Programm und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe stärkere auch finanzielle Beachtung.

Das Bundeskinderschutzgesetz stellt die Prävention und Intervention sowie die Hilfen und den institutionellen Schutz von Kindern in den Vordergrund. Erstmals werden die Frühen Hilfen als Soll-Vorschrift aufgenommen und die Netzwerkstrukturen hervorgehoben.

Damit ist das Gesetz einerseits als Verbesserung und Kooperation im Kinderschutz anzusehen, das die in den letzten Jahren entwickelten Hilfen – wie z.B. Frühe Hilfen – als entlastende und unterstützende Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe regelt und die

Verantwortungsgemeinschaft über Professionen hinweg beschreibt. Andererseits belässt es der Gesetzgeber jedoch nur bei Soll-Vorschriften und formuliert keine Vorgaben über die Art und den Umfang.

Verschiedene Studien belegen nun, dass die bisher normierten Hilfen und deren Einbindung in das Netzwerk nicht ausreichen, um den umfänglichen Anforderungen gerecht zu werden. Eine Erweiterung des Leistungsspektrums ist dringend geboten. Hinzu kommt, dass bei der Anwendung der §§ 27 ff. SGB VIII deutlich wird, dass es zu einer „Zementierung“ der im Gesetz genannten Hilfen gekommen ist und eine Kombination der Hilfen eher seltener gewählt wird.

Es ist daher geboten, eine stärkere Verankerung der Hilfen durch die Konkretisierung der Leistungen, die Schaffung individueller Rechtsansprüche und gesetzliche Regelungen zur Kostenübernahme vorzunehmen. Nur dies garantiert eine tatsächliche Weiterqualifizierung der Leistungsangebote.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert den Ausbau Früher Hilfen für schwangere Frauen und werdende Väter

Frühe Hilfen braucht die Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von schwangeren Frauen und werdenden Vätern, das frühe Erkennen schwieriger Lebensumstände, die Ansprache werdender Eltern sowie die Entwicklung passender Angebote und das Werben für die gute Zusammenarbeit bereits vor der Geburt des Kindes.

Damit werden Zugänge und Kontaktwege bereits im Stadium der Schwangerschaft geschaffen, die es ermöglichen, frühzeitig belastende Entwicklungen zu erkennen und Unterstützungsformen zu entwickeln, damit eine Verfestigung der Problemlagen verhindert oder abgemildert werden.

Bereits im Bundeskinderschutzgesetz erfolgte eine Fokussierung Früher Hilfen auf die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII. Mit der Einfügung eines Anspruchs schwangerer Frauen und werdender Väter auf Information und Beratung zu allen Fragen der kindlichen Entwicklung und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen kann die bereits bestehende Vorschrift weiter qualifiziert werden.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Schaffung individueller Rechtsansprüche auch für Frühe Hilfen

Die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen regelt der § 27 SGB VIII. Anspruchsberechtigt ist ein Personensorgeberechtigter, wenn eine dem Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Damit wird die Geburt des Kindes vorausgesetzt und schwangere Frauen und werdende Väter sind vom individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen ausgeschlossen. Wesentliche Grundlagen für die Entwicklung des Kindes werden jedoch bereits während der Schwangerschaft gelegt.

Daher wird es erforderlich, bereits im Stadium der Schwangerschaft Hilfen zur Erziehung auch für werdende Eltern bereitzustellen.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Verankerung „integrativer Familienhilfe“ im SGB VIII

Hilfen zur Erziehung werden i.d.R. in Form von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen geleistet. Die Praxis zeigt, dass sich neben den traditionell und gesetzlich verankerten Formen „integrative Familienhilfen“ herausgebildet und entwickelt haben, die sicherstellen, dass sich bei einem erhöhten Unterstützungsbedarf für Eltern bzw. Müttern oder Vätern eine Trennung des Kindes und dessen Unterbringung in einer (Bereitschafts-)Pflegestelle oder einer Einrichtung in vielen Fällen vermeiden lässt.

Ziel ist es, von Anfang an die Potentiale und Kompetenzen der Eltern, aber auch die ihrer Kinder zu stärken. Eine verbesserte Interaktion der Eltern bzw. Elternteile mit ihrem Kind auszuloten und die Erziehungskompetenz sowie die Erziehungsverantwortung der Eltern, Mütter und Väter zu stärken.

Daher müssen intensive Formen der aufsuchenden ambulanten Hilfen sowie stationäre Unterbringungen für werdende Mütter in akuten Krisensituationen zur Verfügung stehen, um den intensiven Hilfebedarf auch für schwangere Frauen und werdende Väter bereitzustellen. Die bereits im Gesetz verankerten gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder stellen ausschließlich auf alleinerziehende Mütter und Väter ab und können für diese Zielgruppe nicht angewandt werden.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Finanzierung Früher Hilfen durch unterschiedliche Leistungsträger

Frühkindliche Entwicklung ist von größter Bedeutung für das ganze weitere Leben. Die Ergebnisse der Evaluationen Früher Hilfen machen deutlich, dass diese Hilfen besonders geeignet sind, um das gesunde Aufwachsen von Kindern zu unterstützen. Kinder erwerben in den ersten Lebensjahren lebensnotwendige motorische, soziale, emotionale, kommunikative und kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen. In dieser Lebensphase werden wichtige Weichen für eine gesunde geistige, körperliche und seelische Entwicklung der Kinder gelegt. Aus neurophysiologischer und entwicklungspsychologischer Sicht öffnen sich in keinem anderen Lebensabschnitt so viele natürliche Entwicklungsfenster.

Aber gerade diese Phase, in der die Kinder noch sehr klein sind, stellt Eltern vor besondere Herausforderungen. Die Pflege der Kinder wird fast ausschließlich in dieser Phase von ihnen geleistet. Überforderungs-/Überlastungssituationen können entstehen.

Für Hilfen zum Abbau „körperlicher“ Überforderungssituationen sind derzeit die Leistungsträger gem. SGB V zuständig, also Krankenkassen. D.h., derjenige, der ohnehin schon an der Belastungsgrenze ist, muss weitere Institutionen aufsuchen, um entsprechende Hilfe zu erhalten. Die traditionelle Trennung der Zuständigkeitsbereiche macht es derzeit schwer möglich, die „Performance“ geeigneter Hilfen und die Koordinierung der Hilfen zwischen den Leistungsträgern zu gewährleisten.

Frühe Hilfen stellen daher in ihrer inhaltlichen Ausrichtung häufig auch eine Querschnittsaufgabe dar, die die psychosozialen Hilfen mit den Leistungen der gesundheitlichen Prävention verknüpfen und zur Früherkennung von Entwicklungsdefiziten sowie Krankheiten beitragen. Es wird der Leistungstatbestand einer Komplexleistung erfüllt und zum Teil überlappende Zuständigkeitsfelder und Regulierungsformen bilden sich heraus.

Gesetzliche Regelungen zur Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den Leistungsträgern SGB VIII und SGB V sind daher ein wesentlicher Schritt, um erforderliche Hilfen frühzeitig und bedarfsgerecht zu vermitteln.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Kostenübernahme der Kooperationsleistung zwischen den einzelnen Leistungsträgern im Rahmen der Netzwerkarbeit

Ein Großteil der Angebote Frühe Hilfen erbringen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Das Angebotsspektrum geht aber darüber hinaus und richtet sich auch an die Institutionen der Gesundheitshilfe insbesondere vor bzw. anlässlich der Geburt. Damit eng verbunden sind der Ausbau der Gesundheitsförderung und der Abbau gesundheitlicher Risiken. Frühe Hilfen sind daher auch als nichtmedizinische Prävention im System der Gesundheitssicherung anzusehen.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Finanzierung erforderlicher Leistungen im Einzelfall

Niedergelassene und stationär tätige Kinderärzte sind wichtige Ansprechpartner/innen für junge Eltern, wenn es um Fragen der Gesundheit, Entwicklung und Erziehung der Kleinst- und Kleinkinder geht. Bereits heute weisen diese medizinischen Fachkräfte darauf hin, dass die notwendigen und umfangreichen Beratungen in Hinblick auf nichtmedizinische Prävention mit dem zur Verfügung stehenden Budget nicht ausreichend finanziert werden.

Aber auch die Anamnese sowie die Beachtung kritischer und riskanter Lebensverhältnisse, die daraus resultierende Beratung in Bezug auf weitergehende Unterstützung und Förderung sind Leistungen, deren Finanzierung derzeit nicht erfolgt.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Finanzierung der Netzwerkarbeit

Geburts- und Kinderkliniken sind nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Teil der verbindlichen Netzwerkstruktur im Kinderschutz. Diese können aber die an sie gestellten Erwartungen nur dann erfüllen, wenn die dafür notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen auch finanziert werden.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Finanzierung der Leistungen regionaler Netzwerke

Gemeinsames Ziel des SGB VIII und SGB V ist es, die gesunde Entwicklung von Kindern sicherzustellen und notwendige Aufgaben zum Erhalt der Kindergesundheit zu erbringen. Die bereits regional gebildeten Netzwerke leisten einen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung der Kindergesundheit und die Sicherung des Kindeswohls.

Es zeigt sich, dass die Beratungsangebote, der Erinnerungsservice zu Vorsorgeuntersuchungen, die Hausbesuche in der Lebenswelt der Kinder sowie die Willkommenspakete geeignete Instrumente sind, um die gesundheitliche Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren nachhaltig zu fördern.

Zur Sicherstellung dieser präventiven Leistungen, zur finanziellen Absicherung sowie zur Weiterentwicklung regionaler Netzwerke, ist eine gesetzliche Regelung im SGB V unerlässlich, welche die Krankenkassen zu einem angemessenen Zuschuss zu den von diesen Netzwerken erbrachten präventiven Leistungen verpflichtet.

Köln, 17.05.2014